

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1911.

20.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 10. Mai 1911, Zl. G. III—1623/5-08,**

mit welcher die mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 18. März 1911, Zl. 4296, genehmigten Änderungen der §§ 8, 9 und 11 der Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Görz (kundgemacht im L.-G.- und V.-Bl. Nr. 42 ex 1901) verlautbart werden.

Die genannten Paragraphen haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 8.

Die Wahlkommission verfaßt auf Grund der von der Kammer geführten Listen und, falls selbe aufgelöst ist (§ 23 des Handelskammergesetzes), eventuell auf Grund der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe, nach den Steuerbezirken und nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern) die Listen der Wähler. Die Wählerlisten haben Vor- und Zunamen,

